



## Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gültig ab 01.05.2022

1. Wir verkaufen zu den nachstehenden Bedingungen. Andere Abmachungen müssen, um gültig zu sein, von uns schriftlich bestätigt werden.
2. Angebot, Preise und Voranschläge verstehen sich freibleibend ab Werk, ausschließlich Verpackung. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Wir behalten uns auch vor, die am Tage der Lieferung geltenden Preise in Rechnung zu stellen. Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch bei Franko Lieferung.
3. Lieferung: Unsere Lieferfristen sind unverbindlich. Mangelnde Materialzufuhr, Störungen des Betriebes entbinden uns von der Vertragserfüllung. Schadensersatzansprüche oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen.
4. Gewichte und Maße werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Verbindlichkeit, angegeben. Abbildungen sind für die Ausführung unverbindlich.
5. Beanstandungen müssen innerhalb 8 Tagen nach Empfang geltende gemacht werden. Mängel beseitigen wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung. Wandlung oder Minderung sowie Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
6. Zahlungen, Wechsel und Schecks zahlungshalber, sind an die von uns angeführten Stellen zu leisten. Unbefriedigende Auskünfte entbinden uns von der Lieferverpflichtung, den Besteller aber nicht von der Abnahmeverpflichtung. Reklamationen sind ohne Einfluss auf bestehende Zahlungsverpflichtungen. Der Besteller verzichtet ausdrücklich auf die Aufrechnung mit etwaiger Gegenforderung oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
7. Die Ware wird unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehenden Erweiterungen geliefert: Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Dies gilt im Kontokorrentverhältnis auch nach der Saldoziehung. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß §950 BGB im Falle der Verarbeitung zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Der Käufer darf die gelieferte Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Andere Verfügungen, durch die das Eigentum des Verkäufers gefährdet wird; insbesondere die Sicherheitsübereignung, sind unzulässig. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Verkäufers nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreisforderungen aus dem Weiterverkauf auf den Verkäufer übergehen. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbezugnis des Verkäufers bleibt aber von dieser Ermächtigung unberührt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer ihm die Schuldner der abgetreten Forderungen mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer hat dem Verkäufer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltswaren angemessen zu versichern.
8. Die Haftung für jeden Schaden, der an uns übergebenen Gegenständen des Bestellers entsteht ist ausgeschlossen.
9. Die Prüfung der Patentlage bezüglich eines auf oder mit dem Liefergegenstand hergestellten Erzeugnisses ist Sache des Bestellers.
10. Zahlungsbedingungen 30 Tage netto, Zahlung innerhalb 10 Tag ab Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto.
11. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Augsburg. Gerichtsstand für beide Teile in jedem Falle Augsburg.
12. Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.